



Datenschutzordnung

1. Grundlage

Für die Verwaltung des VfL Niederwerrn (Mitgliederverwaltung, Abbuchung von Mitgliedsbeiträgen, Meldung an Sportfachverbände und Bayerischer Landessportverband) werden Daten von Mitgliedern erhoben.

2. Erhobene Daten

Es werden folgende Daten auf dem Aufnahmeschein erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Bankverbindung und Spartenzugehörigkeit. Weitere Daten werden nicht erhoben.

Telefonnummern und E-Mail-Adresse werden nur zur Kommunikation zwischen Verein und Mitglied verwendet.

3. Wer hat Zugang zu den Daten?

Der Aufnahmeschein kann direkt an die Vorstandschaft weitergeleitet werden. Da die Vorstandschaft laut Satzung über die Aufnahme im Verein entscheidet, muss der Aufnahmeschein der Vorstandschaft vorliegen.

4. Verarbeitung der Daten

Die unter Punkt 2 erhobenen Daten werden vom Vorstand in das Vereinsverwaltungsprogramm „GLS Vereinsmeister“ eingepflegt. Dieses Programm befindet sich zurzeit auf dem Privat-PC des geschäftsführenden Vorstandes und ist passwortgeschützt. Weitere Personen haben keinen Zugang zu diesem Programm.

5. Aufbewahrung der Daten in Schriftform

Der Aufnahmeschein wird im Geschäftszimmer des Vereinsheimes in einem verschlossenen Aktenschrank aufbewahrt.

Die Aufnahmescheine verbleiben dort solange die Mitgliedschaft besteht.

Kündigungsschreiben verbleiben ebenfalls dort. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.

6. Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte

Die personenbezogenen Daten werden nur an die jeweiligen Sportfachverbände und den BLSV im Rahmen der in den Satzungen der Fachverbände bzw. des BLSV festgelegten Zwecke weitergegeben.

Eine Datenübermittlung an Dritte, außerhalb der Fachverbände und des BLSV, findet nicht statt. Eine Datennutzung für Werbezwecke findet ebenfalls nicht statt.

7. Weitergabe von Bildern

Sofern das Einverständnis des Mitgliedes vorliegt, können Bilder von sportbezogenen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen auf der Homepage des Vereines oder sonstigen Vereinspublikationen veröffentlicht und an die Presse zum Zwecke der Veröffentlichung ohne spezielle Einwilligung weitergegeben werden.

8. Auskunft über gespeicherte Daten

Jedes Mitglied hat das Recht Auskunft über die von ihm gespeicherten Daten zu erhalten.

9. Verpflichtungserklärung des Vorstandes zur Wahrung des Daten- geheimnisses

Aufgrund der Aufgabenstellung ist der Vorstand zur Wahrung des Daten-
geheimnisses gemäß § 5 BDSG verpflichtet. Dem Vorstand ist es untersagt unbefugt personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.
Verstöße gegen das Datengeheimnis können mit Freiheits- oder Geldstrafe
geahndet werden.

Niederwerrn, 16. März 2018